

77. Ist der Verkäufer, welcher bei Annahmeverzug des Käufers nicht nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 S. G. B. verfahren, sondern für Aufbewahrung der Ware in anderer Weise als durch Niederlegung gesorgt hat, berechtigt, die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten als Schadensersatz zu verlangen?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 2. März 1900 i. S. Graf. B. (Bekl.) w. D. & Co. (Kl.). Rep. VIa. 411/99.

I. Landgericht Steinitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte, Besitzer von Kohlengruben in Oberschlesien und Kaufmann, hatte in den Jahren 1890—1894 die Förderung aus einem bestimmten Schachte mit 9200 Centner für jeden Förderungstag an die Klägerin verkauft. Nach Beendigung dieses Verhältnisses erhob die Klägerin Klage auf Rückgabe des Restes der von ihr in Wertpapieren geleisteten Kaution, an der der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend machte wegen einer Gegenforderung von 2355 M., welchen Betrag er an die Eisenbahnverwaltung als Standgeld bezahlt hatte, da er, angeblich infolge Annahmeverzuges der Klägerin, ein großes Quantum Kohlen in Eisenbahnwagen verladen hatte. Der Beklagte erachtete die Klägerin zur Erstattung dieser Summe als Schadensersatz für verpflichtet.

Das Landgericht billigte den Anspruch des Beklagten, wogegen das Berufungsgericht nach dem Klagantrage erkannte, den Anspruch des Beklagten auf Schadensersatz wie folgt ablehnend:

„Es ist die Notlage der Grube, in welche diese durch den Annahmeverzug geraten ist, keineswegs zu verkennen; indes zum Schadensersatz hätte es einer anderweiten Verschuldung der Klägerin bedurft. Der Verzug in der Annahme wies den Beklagten ausschließlich auf den Weg des Art. 343 H.G.B.“

Auf Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Die . . . Ansicht, daß es zum Schadensersatz noch einer anderweiten Verschuldung als des Annahmeverzuges bedürfe, und daß der Annahmeverzug lediglich auf den Weg des Art. 343 H.G.B. verwiesen habe, beruht auf irrigen Rechtsanschauungen. Wenn die Klägerin, wie das Berufungsgericht annimmt, in Empfangsverzug gekommen war, so konnte dies nicht ohne ihr Verschulden geschehen. Wer aber bei Erfüllung eines Vertrages seine Pflichten schuldhafterweise verletzt, muß nach den hier noch in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 285—288 A.D.R. I. 5, Artt. 282, 283 H.G.B. dem anderen Teile Schadensersatz leisten. Ob die Klägerin dem Beklagten das der Eisenbahn gezahlte Standgeld ganz oder zum Teil zu ersetzen hat, hängt demnach lediglich davon ab, ob diese Auslage als eine Folge des Annahmeverzuges der Klägerin anzusehen ist. Diese Kausalität scheint nun das Berufungsgericht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Beklagte nicht nach Art. 343 Abs. 2 H.G.B. verfahren hat. In der That hat der Beklagte weder die Ware in einem Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt — der geschehenen Verladung kommt nach dem reichsgerichtlichen Urteile vom 2. März 1899 die Eigenschaft der Niederlegung nicht zu — noch einen Selbsthilfeverkauf vorgenommen, und daraus folgt allerdings, daß der Beklagte das Standgeld nicht einfach als Vergütung für Niederlegung bezeichnen und unter diesem Titel erstattet verlangen kann, denn eine Niederlegung im Sinne des Art. 343 ist eben nicht geschehen; unrichtig ist aber die Folgerung, daß der Beklagte nunmehr auch des Rechtes verlustig gegangen sei, den Ersatz des Standgeldes als eines ihm erwachsenen Schadens zu fordern.

Nachdem im Abs. 1 des Art. 343 dem Verkäufer die Pflicht auferlegt ist, solange der Käufer mit Empfangnahme nicht im Verzuge,

die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren, handelt Abs. 2 von den Rechten des Verkäufers für den Fall, daß der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug kommt, regelt aber weder allgemein die Folgen des Annahmeverzuges, noch alle Rechte des Verkäufers, welche im Falle solchen Annahmeverzuges eintreten; er giebt nur dem Verkäufer Mittel an die Hand, sich der Ware zu entledigen. Diese Mittel, Niederlegung oder öffentlicher Verkauf, sind allerdings die einzigen, welche das Gesetz gewährt, sodaß z. B. die gemeinrechtliche Befugnis, die Ware wegzuworfen oder privatim zu verkaufen, beseitigt ist; welche Folgen aber im übrigen mit dem Annahmeverzug des Käufers verknüpft sind, richtet sich nach sonstigen Vorschriften teils des bürgerlichen teils des Handelsrechtes, so insbesondere nach den erwähnten §§ 285—288 A.L.R. I. 5 mit Artt. 282. 283 S.G.B., sowie nach § 98 A.L.R. I. 11, nach welcher letzterer Vorschrift der Verkäufer in diesem Falle keineswegs aller Sorge um die Ware enthoben ist, sondern noch für den durch Verzug oder großes Verschulden verursachten Schaden haftet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 54. 55.

Dem Verkäufer steht es also nicht nur frei, die Ware in eigener Verwahrung zu behalten oder in anderer Weise für deren Verwahrung zu sorgen, sondern es muß ihm auch — was § 304 B.G.B. jetzt ausdrücklich ausspricht — die Befugnis beigelegt werden, Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen, die er für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware machen mußte, weshalb auch dem kaufmännischen Verkäufer, welcher die Ware bei sich selbst lagern läßt, der Anspruch auf Lagergeld zuerkannt worden ist.

Vgl. Reichsgericht bei Volze, Praxi's Bd. 11 Nr. 40, Bd. 16 Nr. 414; Staub, 5. Aufl. S. 860 Note 1.

Wenn nun der Beklagte in Folge Empfangsverzuges der Klägerin für Aufbewahrung der Kohlen in der Weise sorgte, daß er sie in Eisenbahnwagen ver lud, so erwachsen ihm hierdurch Kosten, die als Folge des Verzuges der Klägerin anzusehen und jedenfalls insoweit zu erstatten sind, als nicht eine wohlfeilere Art der Aufbewahrung, sei es auf seinen eigenen Hälden, sei es in gemieteten Räumen Dritter möglich war.

Das Berufungsgericht hat nach alledem mit Unrecht die Prüfung unterlassen, zu welchem Betrage das von dem Beklagten der Eisen-

---

bahnverwaltung entrichtete Standgeld als ein durch den Annahmeverzug der Klägerin entstandener Schaden zu ersetzen sei, und den Schaden nach Vorschrift des § 260 (jetzt 287) C.B.D. zu bemessen.“ . . .